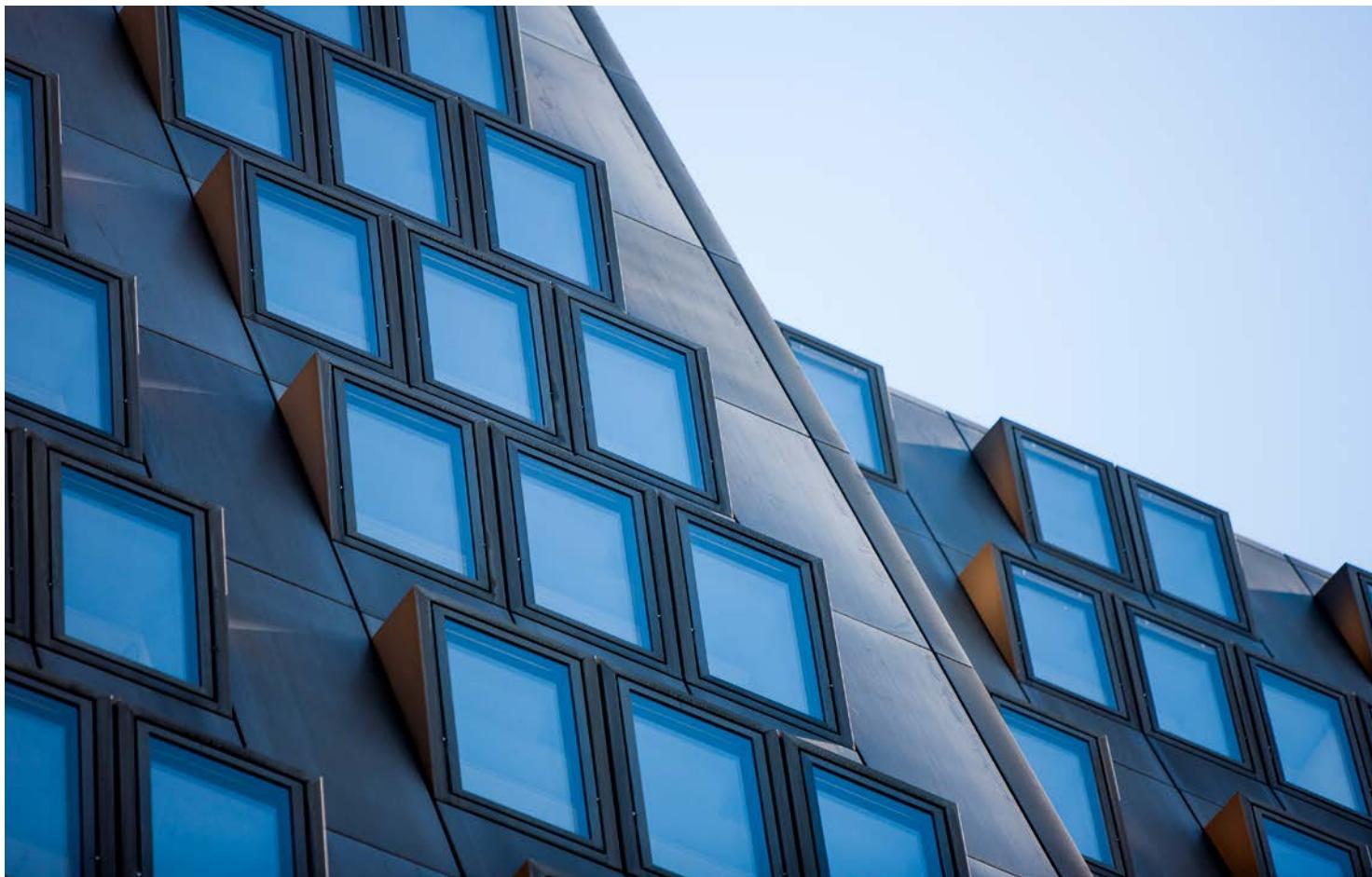




Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2021/21

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung	8
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Vorgaben und Zielsetzungen zur Schutzwaldbewirtschaftung	10
Finanzierung von Schutzwaldprojekten	13
Zustand der Schutzwälder	17
Schutzwaldstrategie in Schutzwäldern außer Ertrag	21
Holzernte	23
Waldpflegemaßnahmen	27
Betriebsinterne Schutzwaldprojekte	30
Wildschadensabwehr und Wildmanagement	32
Wildschäden	32
Wildbestand und Abschussplanung	35
Schlussempfehlungen	39
Anhang	42
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	42



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Deckungsbeiträge im Schutzwald	15
Tabelle 2: Geplante und tatsächliche Holzernte im Schutzwald	24
Tabelle 3: Aufwendungen für Waldflege im Wirtschaftswald und im Schutzwald	29
Tabelle 4: Ökonomische Maßnahmenbewertung	34
Tabelle 5: Geplante und tatsächliche Wildabschüsse in den Jagdrevieren der Bundesforste	36



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schutzwaldstrategie der Bundesforste	14
Abbildung 2:	Dringlichkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung im gesamten Schutzwald im Jahr 2018	19
Abbildung 3:	Geplante und tatsächliche Holzernte im Schutzwald	25
Abbildung 4:	Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald	28
Abbildung 5:	Entwicklung bei Verbiss, Schälung und Jungwuchs	33
Abbildung 6:	Geplante und tatsächliche Wildabschüsse in den Forstbetrieben im Zeitraum 2015 bis 2019	37



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Efm	Erntefestmeter
etc.	et cetera
EUR	Euro
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
m	Meter
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner 2020 bis März 2020 die Österreichische Bundesforste AG und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG“ (Reihe Bund 2017/29) zu beurteilen.

Kurzfassung

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: **Ministerium**) setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine Empfehlung um und eine teilweise um. Die Österreichische Bundesforste AG (in der Folge: **Bundesforste**) setzte von zwölf überprüften Empfehlungen sieben um, zwei setzte sie teilweise und zwei nicht um; für eine Empfehlung lag kein Anwendungsfall vor. ([TZ 11](#))

Schutzwälder sind für die Sicherung des menschlichen Lebensraums in Österreich von hoher Bedeutung. Für die Bundesforste ergibt sich ein Zielkonflikt, weil sie laut Bundesforstegesetz 1996 einerseits „den bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg“ erzielen müssen und andererseits gemeinwirtschaftliche Interessen, wie etwa die „bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes“ wahrzunehmen haben. ([TZ 2](#))

Die Bundesforste stellten seit 2019 in ihren Budgets die Aufwendungen für die Erhaltung und Pflege des Schutzwalds gesondert dar. Das Ministerium als Eigentümervertreter verfügte so über eine Grundlage, seine strategischen Wünsche und Vorstellungen für die Erhaltung und Pflege des Schutzwalds geltend zu machen und den aufgezeigten Zielkonflikt zu entschärfen. Das Ministerium setzte jedoch keine



weiteren Schritte, wie etwa das Geschäftsfeld Schutzwaldpflege in die Satzung der Bundesforste aufzunehmen. ([TZ 2](#))

Die Bundesforste nahmen in ihr Unternehmenskonzept 2025/50 eine neue Schutzwaldstrategie auf. Die auf der neuen Schutzwaldstrategie basierenden Planungen für die Jahre 2019 und 2020 sahen mit 1,33 Mio. EUR und 1,46 Mio. EUR doppelt so hohe Aufwendungen für die Schutzwaldpflege vor wie in den vorangegangenen Jahren. Diese zusätzlichen finanziellen Mittel nutzten die Bundesforste im Jahr 2019 vermehrt für Waldpflege im Schutzwald. Der Aufsichtsrat genehmigte die daraus resultierenden höheren negativen Deckungsbeiträge. Die Schutzwaldstrategie der Bundesforste kann jedoch nur dann den angestrebten Erfolg bringen, wenn in der Planung das Sanierungserfordernis hinreichend berücksichtigt und die entsprechenden Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. ([TZ 3](#), [TZ 7](#))

Die Bundesforste erarbeiteten eine Methode, um den Zustand der einzelnen Schutzwaldflächen zu bewerten und nach Sanierungsdringlichkeit einzuteilen. Der ermittelte Handlungsbedarf war hoch: 62 % der Schutzwaldflächen sollten binnen 20 Jahren saniert werden, 12 % binnen zehn Jahren. Nur bei 26 % des knapp 154.000 ha umfassenden Schutzwalds der Bundesforste war die Schutzwirkung für die nächsten 20 Jahre gegeben. In Anbetracht des hohen Handlungsbedarfs bewertete der RH seine Empfehlungen, die Bewirtschaftung der Schutzwaldflächen zu intensivieren und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht zu setzen, als teilweise umgesetzt. ([TZ 4](#), [TZ 7](#))

Weiteren Empfehlungen kamen die Bundesforste nach, indem sie auch im Schutzwald außer Ertrag Maßnahmen zur Wildschadensreduktion und ergänzende Maßnahmen zur Naturverjüngung setzten. Die Empfehlung, eine spezifische Holzernteplanung für Schutzwaldflächen einzurichten, um den aufgrund von Schadensereignissen entstandenen Rückstand bei den regulären Nutzungen abzubauen, blieb hingegen offen. ([TZ 5](#), [TZ 6](#))

Betriebsinterne Schutzwaldprojekte unterzogen die Bundesforste keiner nachvollziehbaren Bewertung. Eine Evaluierung hätte Rückschlüsse über den Erfolg dieser Projekte aufzeigen und Kosten auch im Vergleich zu flächenwirtschaftlichen Projekten transparent machen können. ([TZ 8](#))

Im Rahmen des Projekts „Ökologie – Ökonomie“ nahmen die Bundesforste eine ökonomische Bewertung von Jagdbetrieb, Forstökologie und Forstwirtschaft vor. Sie setzten damit die Empfehlung des RH um. Durch das Teilen von Jagdrevieren, durch vermehrte Abschussverträge und die Anstellung zusätzlicher Berufsjägerinnen und -jäger erreichten die Bundesforste im Zeitraum 2015 bis 2019 um 6 % bis 16 % höhere Abschüsse an Reh-, Rot- und Gamswild. Damit wurden die Abschusspläne besser als im Vergleichszeitraum 2010 bis 2014 erfüllt. ([TZ 9](#), [TZ 10](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ in die Satzung der Bundesforste aufnehmen. (TZ 2)
- Die Österreichische Bundesforste AG sollte bei Umsetzung der Schutzwaldstrategie sicherstellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungsbedürfnis für den Schutzwald in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. (TZ 3)
- Die Österreichische Bundesforste AG sollte die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht – entsprechend der festgestellten Sanierungsdringlichkeit – setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwalds zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (TZ 4)
- Die Österreichische Bundesforste AG sollte bei den Holzernteplanungen die zufälligen Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen in einer realistischeren Weise berücksichtigen. (TZ 6)
- Die Österreichische Bundesforste AG sollte in Anbetracht des nach wie vor bestehenden Handlungsbedarfs für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen die erforderlichen Ressourcen einsetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. (TZ 7)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung						
Rechtsgrundlagen	Bundesforstgesetz 1996, BGBl. 793/1996 i.d.g.F. Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.					
Personalstand	972 Vollzeitäquivalente zum 31. Dezember 2019					
Gesamtfläche	850.000 ha					
	493.000 ha					
	Schutzwald			Wirtschaftswald		
Waldfläche	im Ertrag	außer Ertrag	im Ertrag	außer Ertrag		
	in ha					
	99.350	54.414	334.651	4.615		
Summe	153.764			339.266		
	2015	2016	2017	2018	2019	Plan 2020
	in Erntefestmetern					
Holzernte im Schutzwald	99.952	120.427	123.867	141.799	145.621	137.318
	in EUR					
Deckungsbeitrag I	4.591.230	5.073.489	5.341.511	4.772.144	2.639.397	3.160.893
Aufwendungen für Waldflege	-718.083	-699.403	-639.141	-429.071	-1.386.576	-1.456.432
Gemeinkosten	-5.599.626	-5.985.836	-6.251.004	-6.542.293	-6.511.153	-6.602.497
Deckungsbeitrag II	-1.726.479	-1.611.750	-1.548.634	-2.199.220	-5.258.532	-4.898.036

ha = Hektar

Quelle: Bundesforste



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner 2020 bis März 2020 bei der Österreichischen Bundesforste AG (in der Folge: **Bundesforste**) und beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2017/29 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2015 bis 2019.

(2) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgangsweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Die Angelegenheiten der Forstwirtschaft ressortierten bis zur Bundesministerien gesetz–Novelle 2017¹ zum Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2020² zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Seit dem 29. Jänner 2020 ressortiert die Forstwirtschaft zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge alle: **Ministerium**).

(4) Zu dem im November 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundesforste im Dezember 2020 und das Ministerium im Februar 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Ministerium im Mai 2021.

¹ BGBI. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

² BGBI. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020



Vorgaben und Zielsetzungen zur Schutzwaldbewirtschaftung

2.1

(1) Schutzwälder sind für die Sicherung des menschlichen Lebensraums in Österreich von hoher Bedeutung. Nach dem Forstgesetz 1975³ stehen sie unter besonderem Schutz. Schutzwälder sind „entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass [ihre] Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist“. Entsprechend ihrer Schutzwirkung wird zwischen Standort- und Objektschutzwäldern unterschieden. Technische Schutzmaßnahmen sind aufgrund der hohen Kosten keine geeignete Alternative zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder. Da die Republik Österreich die Kosten für die Errichtung technischer Schutzanlagen in der Regel durch Förderungen zu einem großen Teil selbst zu tragen hat, sind die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der eigenen Wälder von besonderem Interesse.

Das Bundesforstgesetz 1996 enthält für die Bundesforste – ungeachtet des großen öffentlichen Interesses an den Waldflächen des Bundes – keine über das Forstgesetz 1975 hinausgehenden Verpflichtungen zur Bewirtschaftung des Schutzwalds. Infolgedessen waren die Bundesforste in Standortschutzwäldern außer Ertrag⁴ sowie in Objektschutzwäldern – mit Ausnahme des Schutzes vor Waldbrand und Forstschädlings – zu keinen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Erneuerung der bundeseigenen Waldflächen verpflichtet. Auch das Ministerium forderte in Wahrnehmung seiner Eigentümerfunktion die Erhaltung der Schutzwälder von den Bundesforsten nicht stärker ein.

Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) dem Ministerium aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Erfüllung der den Bundesforsten übertragenen Aufgaben empfohlen, eine Präzisierung der konkurrierenden Vorgaben des Bundesforstgesetzes 1996 – bestmöglicher wirtschaftlicher Erfolg aus der Holznutzung versus bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Ertragswirkungen des Waldes – vorzunehmen.

Nach den Feststellungen des Vorberichts ergab sich für die Bundesforste aus ihrem gesetzlichen Auftrag ein Zielkonflikt, einerseits „den bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg“ zu erzielen und andererseits gemeinschaftliche Interessen, wie etwa die „bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes“ wahrzunehmen.

³ § 22 Abs. 1 Forstgesetz, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.

⁴ Schutzwald in schwer oder nicht begehbarer Lagen, in denen keine oder nur ganz unbedeutende Holznutzungen vorgenommen werden können.



(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass der Vorstand der Bundesforste noch kein abschließendes Ergebnis vorgelegt habe, wie das zu erreichende Ausmaß der einzelnen Waldwirkungen präziser beschrieben werden kann; mit ersten Ergebnissen werde im vierten Quartal 2018 gerechnet.

(3) Laut Auskunft des Ministeriums im Rahmen der Follow-up-Überprüfung kam es mit den Bundesforsten überein, dass diese ab dem Jahr 2019 in ihr Budget eine eigene Position für die Schutzwaldbewirtschaftung inklusive der Schutzwaldpflege aufnehmen. Dies erfolgte zu dem Zweck, den Eigentümer im Rahmen der Budgetgenehmigung durch den Aufsichtsrat über die geplanten Maßnahmen im Schutzwald zu informieren und ihm zu ermöglichen, seine Wünsche und Vorstellungen zu den Schutzwaldaktivitäten einfließen zu lassen.

Die Planung der Bundesforste ergab negative Deckungsbeiträge aus dem Schutzwald von -2,72 Mio. EUR im Jahr 2019 und -4,90 Mio. EUR im Jahr 2020. Der Aufsichtsrat der Bundesforste beriet in der Sitzung am 18. Dezember 2018 über die geplanten Schutzwaldaktivitäten sowie die budgetierten Ergebnisbeiträge und erteilte die Zustimmung.

Das Ministerium als Eigentümervertreter der Bundesforste setzte keine weiteren Schritte, um die konkurrierenden Vorgaben des Bundesforstgesetzes 1996 zu präzisieren und den Zielkonflikt zu den Schutzwaldaktivitäten aufzulösen. Dem Ministerium wären mehrere Handlungsoptionen offen gestanden, etwa

- eine Verordnung im Sinne des § 4 Abs. 4 Bundesforstgesetzes 1996 im Hinblick auf eine Ermächtigung der Bundesforste zu weiteren Maßnahmen im Schutzwald zu erlassen oder
- das Geschäftsfeld Schutzwaldpflege in die Satzung aufzunehmen, um die Schutzwaldpflege explizit als Aufgabengebiet der Bundesforste festzulegen.

2.2 Der RH bewertete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. Die Bundesforste stellten die Aufwendungen für die Erhaltung und Pflege des Schutzwalds in den jährlichen Budgets gesondert dar. Diese boten dem Ministerium eine Grundlage, um – bei Wahrnehmung der Eigentümerfunktion – strategische Wünsche und Vorstellungen geltend zu machen und den vom RH im Vorbericht festgestellten Zielkonflikt zu entschärfen. Dem besonderen Interesse des Bundes an der Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der eigenen Wälder wurde nach Ansicht des RH mit diesem Schritt jedoch noch nicht hinreichend Rechnung getragen.



Der RH empfahl dem Ministerium, um der Intention seiner Empfehlung vollinhaltlich zu entsprechen das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ in die Satzung der Bundesforste aufzunehmen. Weiters empfahl der RH, auch in den jährlichen Managementgesprächen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand der Bundesforste strategische Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzwaldzustands zu thematisieren.

- 2.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei es nicht erforderlich, das Thema Schutzwaldbewirtschaftung gesondert in die Satzung aufzunehmen. Das im Aufsichtsrat festgelegte Prozedere sei geeignet und ausreichend, um die Schutzziele zu erreichen: Für die Bundesforste sei die Schutzwaldbewirtschaftung ein zentrales Element der Unternehmensführung und deshalb auch im Unternehmenskonzept 2025/2050 als eigene Strategie festgelegt und beschrieben.

Der Empfehlung, auch in den jährlichen Managementgesprächen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand strategische Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzwalds zu thematisieren, werde durch die periodische und dokumentierte Erörterung des Themas zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bis hin zur stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung und expliziten Aufnahme in das Budget vollinhaltlich entsprochen.

- 2.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die bisher von den Bundesforsten gesetzten Maßnahmen wie etwa die Festlegung der Schutzwaldbewirtschaftung im Unternehmenskonzept 2025/2050 als eigene Strategie notwendige erste Schritte sind, um der Schutzwaldbewirtschaftung gegenüber der Erwirtschaftung bestmöglicher Erträge einen höheren Stellenwert als bisher einzuräumen. Mit der ausdrücklichen Verankerung der „Schutzwaldpflege“ in der Satzung der Bundesforste würde dem besonderen Interesse des Bundes an der Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der eigenen Wälder auf längere Sicht und in nachhaltiger Weise Rechnung getragen. Er wies darauf hin, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bundesforste dem betriebswirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und nicht dem aus volkswirtschaftlicher Sicht besonderen Interesse des Bundes an intakten Schutzwäldern verpflichtet sind.



Finanzierung von Schutzwaldprojekten

3.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium und den Bundesforsten im Vorbericht (TZ 18) empfohlen,

- die finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald – allenfalls unter Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen – abzuklären und
- die daraus abgeleiteten zusätzlichen Schutzwaldbewirtschaftungsmaßnahmen alsbald in Angriff zu nehmen.

Die Bundesforste führten eigene Schutzwaldprojekte durch, um den Zustand des Schutzwalds nachhaltig zu verbessern. Der RH hatte im Rahmen der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die Bundesforste im Zeitraum 2010 bis 2015 keine neuen betriebsinternen Schutzwaldprojekte begonnen hatten. Die Finanzierung zusätzlicher Schutzwaldprojekte und Waldflegemaßnahmen auf Schutzwaldflächen wäre nach Ansicht des RH in Anbetracht der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens möglich gewesen. Dadurch wäre eine Verringerung des Unternehmensgewinns der Bundesforste sowie des Fruchtgenussentgelts zu erwarten gewesen, längerfristig würden jedoch – um ein Vielfaches höhere – Sanierungskosten vermieden.

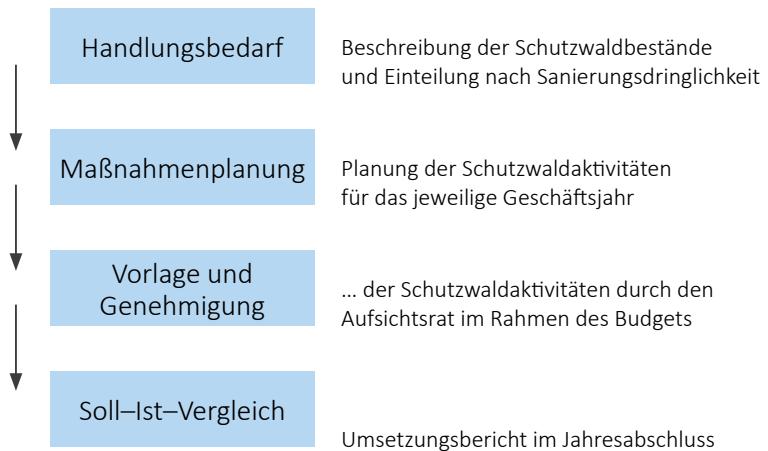
(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es die finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald mit den Bundesforsten besprochen habe. Im Rahmen eines Pilotprojekts in Oberösterreich würden – unter Einbindung des Landesforstdienstes, der Bundesforste sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung – objektschutzwirksame Waldflächen erhoben und auf ihre aktuelle Funktionalität bewertet. Darauf aufbauend werde ein Maßnahmenprogramm – gestützt auf eine Priorisierung der Maßnahmenflächen – entwickelt. Sobald der Maßnahmenumfang bekannt sei, könne die Frage der Finanzierung in Angriff genommen werden. Zudem werde bis spätestens zum ersten Quartal 2019 eine nationale Schutzwaldstrategie erstellt, deren Inhalt und Auswirkung sich auch auf Waldflächen der Bundesforste erstrecken würden.

Laut Mitteilung der Bundesforste im Nachfrageverfahren hätten sie mit dem Ministerium vereinbart, ab dem Jahr 2019 eine eigene Position für die Schutzwaldbewirtschaftung inklusive der Schutzwaldpflege in das Budget aufzunehmen. Da das Budget vom Aufsichtsrat genehmigt werden müsse, sei die Information des Eigentümers über die geplanten Maßnahmen gewährleistet und er könne seine Wünsche und Vorstellungen einfließen lassen. Für das Jahr 2019 seien bereits Maßnahmenprogramme für alle Forstreviere inklusive der zu erwartenden Erlöse und Aufwendungen erstellt worden. Diese würden in Abhängigkeit vom dafür genehmigten Budget spätestens im Jahr 2020 umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium mit dem „Aktionsprogramm Schutzwald“ die im Nachfrageverfahren angekündigte nationale Schutzwaldstrategie erstellte. Der Ministerrat genehmigte dieses Dokument am 22. Mai 2019. Das Aktionsprogramm wies das Schutzwaldprojekt „Höllengebirge“ der Bundesforste als „Leuchtturm“ aus, das als Vorbild für andere dienen könne, darüber hinaus hatte es aber keinen spezifischen Bezug zu den Bundesforsten.

Das Unternehmenskonzept 2025/50 der Bundesforste beinhaltete ebenfalls eine neue Schutzwaldstrategie, die ab 2019 umzusetzen ist und folgende Vorgehensweisen umfasste:

Abbildung 1: Schutzwaldstrategie der Bundesforste



Quelle: Bundesforste; Darstellung: RH

In Umsetzung ihrer Strategie erfassten die Bundesforste die Schutzwaldbestände und teilten diese nach Sanierungsdringlichkeit ein. Auf dieser Grundlage planten die einzelnen Forstbetriebe erstmalig für das Geschäftsjahr 2019 Schutzwaldaktivitäten (Holzernte, Aufforstung, Jungwuchspflege, Forststraßenbau, jagdliche Aktivitäten etc.) und stellten die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen dar.

Um den Beitrag des Schutzwalds zum Ergebnis darzustellen, erstellten die Bundesforste Deckungsbeitragsrechnungen, in denen die Planungsdaten der Forstbetriebe berücksichtigt waren. Die Bundesforste errechneten aus den Erlösen der geernteten Holzmengen und den Holzerntekosten den Deckungsbeitrag I und in der Folge – durch Abzug der direkt zurechenbaren Aufwendungen für die Waldpflege sowie der nicht direkt zurechenbaren Aufwendungen (Gemeinkostenanteil) – den



Deckungsbeitrag II. Im Gemeinkostenanteil⁵ enthalten waren u.a. Aufwendungen für Straßeninstandhaltung sowie für Berufsjägerinnen und –jäger. Im Jahr 2019 wurden dafür 1,09 Mio. EUR bzw. rd. 250.000 EUR veranschlagt.

Die Berechnungen der Bundesforste ergaben negative Deckungsbeiträge II, weil die auf Schutzwaldflächen erzielten Erträge (Deckungsbeitrag I) die Aufwendungen für Waldpflege und nur einen Teil (19 % bis 75 %) der anteilig zugerechneten Gemeinkosten deckten. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse:

Tabelle 1: Deckungsbeiträge im Schutzwald

	2015	2016	2017	2018	Plan 2019	2019	Plan 2020
in Erntefestmetern							
Erntemenge ¹	99.952	120.427	123.867	141.799	130.622	145.621	137.318
in EUR							
Deckungsbeitrag I	4.591.230	5.073.489	5.341.511	4.772.144	5.022.090	2.639.397	3.160.893
Waldpflege	-718.083	-699.403	-639.141	-429.071	-1.333.240	-1.386.576	-1.456.432
Gemeinkosten	-5.599.626	-5.985.836	-6.251.004	-6.542.293	-6.413.082	-6.511.353	-6.602.497
Deckungsbeitrag II	-1.726.479	-1.611.750	-1.548.634	-2.199.220	-2.724.232	-5.258.532	-4.898.036
in %							
Gemeinkosten–Deckungsgrad	69	73	75	66	58	19	26

¹ Die von den Bundesforsten für die Deckungsbeitragsrechnungen im Schutzwald herangezogenen Erntemengen errechneten sich aus dem Gesamteinschlag Derbholz vermindert um die Servitutsholzmenge und ergänzt um das Nichtderbholz.

Quelle: Bundesforste

Die Bundesforste nahmen 2019 und 2020 eine Position für die Schutzwaldbewirtschaftung inklusive der Schutzwaldpflege in ihr Budget auf und legten die Planzahlen (Plan 2019 und Plan 2020 in Tabelle 1) dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor. Für die Waldpflege im Schutzwald budgetierten sie 2019 und 2020 Aufwendungen, die doppelt so hoch waren wie die in den vorangegangenen Jahren dafür angefallenen Aufwendungen. Für das Jahr 2020 hatten die Bundesforste niedrige Holzpreise erwartet und folglich geringere Erlöse, woraus sich ein stark verringelter Deckungsbeitrag errechnete.

Der Aufsichtsrat genehmigte Deckungsbeiträge im Schutzwald in der budgetierten Höhe von -2,72 Mio. EUR (2019) und -4,90 Mio. EUR (2020).

⁵ Der Gemeinkostenanteil umfasste weiters Aufwendungen für Holzernte, Revierpersonal, Stabsstelle Wald–Naturraum–Nachhaltigkeit der Forstbetriebe und der Unternehmensleitung, die mittels Mengen–, Längen–, Flächen– oder Umsatzschlüssels zugerechnet wurden.



Der Deckungsbeitrag II für 2019 (-5,26 Mio. EUR) lag um 2,53 Mio. EUR unter dem Planwert. Ursächlich dafür waren geringere Erlöse aus der Holzernte und höhere Holzerntekosten, wodurch der erzielte Ertrag nur etwa halb so hoch ausfiel wie geplant. Die Aufwendungen für die Waldpflege entsprachen in etwa dem Planwert, wobei etwa die Hälfte des ausgewiesenen Betrags zur Käferbekämpfung aufgewendet wurde.

- 3.2 Das Ministerium und die Bundesforste setzten die Empfehlung des RH, die finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald abzuklären, um. Die Planung der Bundesforste sah für die Jahre 2019 und 2020 Aufwendungen für die Schutzwaldpflege vor, die doppelt so hoch waren wie die in den vorangegangenen Jahren angefallenen Aufwendungen. Der Aufsichtsrat genehmigte die daraus resultierenden negativen Deckungsbeiträge. Dementsprechend standen zusätzliche finanzielle Mittel für Maßnahmen im Schutzwald zur Verfügung.

Die weitere Empfehlung, die zusätzlichen Schutzwaldbewirtschaftungsmaßnahmen alsbald in Angriff zu nehmen, beurteilte der RH ebenfalls als umgesetzt. Dies deshalb, weil die von den Bundesforsten nunmehr festgelegte Vorgangsweise, die Schutzwaldbestände nach Sanierungsdringlichkeit zu unterteilen und die Maßnahmenplanungen danach auszurichten, die Voraussetzungen schafft, um zielgerichtet Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Schutzwälder setzen zu können. Zudem führten die Bundesforste im Jahr 2019 vermehrt Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald durch.

Der RH hielt dazu allerdings fest, dass diese, in der Schutzwaldstrategie vorgesehene Vorgangsweise nur dann den angestrebten Erfolg bringen kann, wenn die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden.

Der RH empfahl den Bundesforsten, bei Umsetzung der Schutzwaldstrategie sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden.

Weiters merkte der RH an, dass er aufgrund der hohen Sanierungsdringlichkeit Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder auch in Jahren mit niedrigen Holzpreisen für erforderlich erachtet. Dies deshalb, weil technische Schutzmaßnahmen aufgrund der hohen Kosten keine geeignete Alternative zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes darstellen. Der RH verwies dazu auf seinen Bericht „Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg“ (Reihe Bund 2015/17). Darin hatte er festgestellt, dass die Kosten der Erhaltung des Schutzwalds, der Sanierung (Verjüngungsmaßnahmen) und der technischen Maßnahmen bei Ausfall der Schutzwirkung des Waldes in einem Verhältnis von 1:15:146 anzusetzen waren.



- 3.3 (1) Die Bundesforste teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass es im Schutzwald bereits seit jeher Aktivitäten gegeben habe. Neu sei, dass diese seit 2019 auf Grundlage der neuen Schutzwaldstrategie der Bundesforste und bundesforstweit ausgewiesener Sanierungsdringlichkeiten erfolgten.
- (2) Das Ministerium ergänzte in seiner Stellungnahme, dass die Bearbeitung dringlicher Flächen durch die Einstufung des gesamten Schutzwalds nach einem Ampelsystem besser gewährleistet werden könne.

Zustand der Schutzwälder

- 4.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen,
- die Schutzwaldbestände möglichst vollständig zu erheben und zu bewerten; Ziel sollte sein, die Dringlichkeit von Maßnahmen aufzuzeigen und darauf aufbauend eine Prioritätenreihung zu erstellen, sowie
 - zeitgerecht die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, da die Bedingungen für nachwachsende Bäume in Schutzwäldern aufgrund ihrer meist exponierten Lage sehr schwierig und eine Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr durch hohen Mitteleinsatz für begleitende technische Maßnahmen möglich ist.

Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die Bundesforste nur für rd. 2 % ihrer Schutzwälder über eine Bewertung des Zustands verfügten. Dies, obwohl die Österreichische Waldinventur bereits seit längerem einen insgesamt nicht zufriedenstellenden Schutzwaldzustand belegte, der auch für die bundeseigenen Schutzwälder – durch Auswertung der Bestandsbeschreibungen der Forsteinrichtung der Bundesforste – bestätigt wurde.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten die Bundesforste mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Forsteinrichtung alle Schutzwaldbestände mit einem umfangreichen Parameterset beschreiben würden. Fernerkundungsmethoden würden die durch Begehungen gewonnenen Informationen ergänzen. So könne z.B. durch die Erhebung der Überschirmung mit geringem Aufwand großflächig ein besseres Bild vom Zustand des Schutzwalds gewonnen werden. Die zusätzlichen Parameter „Verjüngungsbedingungen“, „Verjüngungssituation“ und „Verbiss“ seien ausschließlich für die internen Schutzwaldprojekte zwischen Ende der 1980er und Mitte der 1990er Jahre erhoben worden und hätten nur begrenzte Aussagekraft. Die Verjüngungs- und Verbiss situation würde durch das Jungwuchs-, Verbiss- und Schälschadenmonitoring überwacht.



In den Jahren 2016 und 2017 sei der angestrebte Hiebsatz im Schutzwald erreicht worden. Auch führten die Bundesforste Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen im Schutzwald – unter Berücksichtigung der besonderen Standort- und Bestandsbedingungen – durch und würden dadurch beispielhaft im Durchschnitt 430 ha Schutzwald pro Jahr gegen Weidevieh schützen.

Im Jahr 2017 sei der höchste Schalenwildabschuss in der Unternehmensgeschichte erreicht worden. Dies sei wichtig, weil für die positive Entwicklung des Schutzwalds die Reduktion der Verbissbelastung durch Schalenwild die wichtigste Maßnahme darstelle. Die Rücknahme von Jagdrevieren in Regiebewirtschaftung (Abschuss- und Pirschverträge), die Teilung von problematischen Großrevieren, die Beschäftigung von Berufsjägerinnen und –jägern sowie von Jägerlehrlingen würden fortgesetzt. Für das Jahr 2019 seien zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald geplant und würden in Abhängigkeit von der budgetären Bedeckung umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesforste eine Methode zur Schutzwaldbeschreibung und zur Maßnahmenplanung entwickelten, die auf den im Rahmen der Forsteinrichtung erhobenen Daten aufbaute. Um die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung zu ermitteln, bewerteten sie die Schutzwaldbestände anhand von fünf Parametern (Anzahl der Schichten, Bestockungsgrad, maximales Schichtalter, Neigung und Schichtanteil unter 40 Jahren) und erfassten das Ergebnis in einem Ampelschema. Die Farben dokumentierten den Handlungsbedarf.

GRÜN: Der Schutzwald ist stabil, gut geschichtet, nicht überaltert oder Naturverjüngung stellt sich ein. Die Schutzwirkung ist für die nächsten 20 Jahre gegeben, es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

GELB: Die Bestände beginnen zu überaltern, Strukturen lösen sich auf, Naturverjüngung stellt sich nicht im gewünschten Maß ein. Die Schutzwirkung ist noch gegeben, jedoch werden negative Entwicklungen sichtbar. Es besteht mittelbarer forstlicher bzw. jagdlicher Handlungsbedarf innerhalb der nächsten 20 Jahre.

ROT: Mehrere negative Faktoren können wirksam werden. Überalterte Bestände lösen sich auf, Naturverjüngung findet nicht statt. Das Gelände ist schwierig, es bestehen Belastungen durch Wild und Weidevieh. Die Schutzwirkung nimmt zusehends ab. Es besteht Handlungsbedarf innerhalb der nächsten zehn Jahre.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Anteil der Schutzwälder in der jeweiligen Dringlichkeitsstufe:

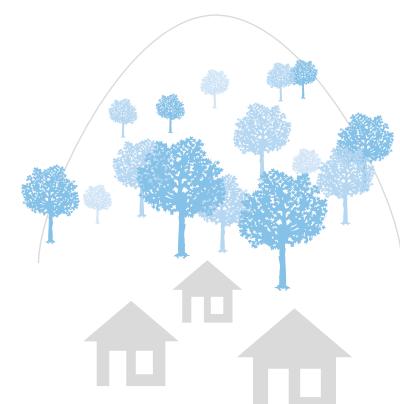
Abbildung 2: Dringlichkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung im gesamten Schutzwald im Jahr 2018



26 %



Schutzwirkung ist für die nächsten 20 Jahre gegeben. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.



62 %



Schutzwirkung ist noch gegeben, jedoch werden negative Entwicklungen sichtbar. Es besteht Handlungsbedarf innerhalb der nächsten 20 Jahre.



12 %



Schutzwirkung nimmt zusehends ab. Es besteht Handlungsbedarf innerhalb der nächsten zehn Jahre.

Quelle: Bundesforste; Darstellung: RH



Insgesamt ergab sich folgender Zustand der Schutzwälder:

- Nur 26 % der rd. 150.000 ha Schutzwaldflächen waren in gutem Zustand,
- auf 62 % der Flächen sollten binnen 20 Jahren,
- auf 12 % binnen zehn Jahren verbessernde Maßnahmen erfolgen, um die Schutzwirkung zu erhalten.

Hauptursache für den bestehenden Handlungsbedarf war die mangelnde Verjüngung aufgrund von Wildeinfluss.

Auf 47 % der Schutzwaldflächen lag der Anteil der Schicht an Bäumen mit einem Alter von weniger als 40 Jahren unter 1 %. Aber auch andere Parameter, wie die für die Erhaltung der Schutzwirkung wichtige unterschiedliche Altersstruktur des Baumbestands, die vielfach nicht vorhanden war (auf 31 % der Flächen gab es lediglich eine gleichaltrige Baumschicht), und das hohe Alter der Bestände (auf 27 % der Flächen war die älteste Schicht bereits über 200 Jahre alt) belegten den Handlungsbedarf.

Die Bundesforste bewirtschafteten die Schutzwaldflächen im Zeitraum 2015 bis 2018 mit der gleichen Intensität wie in den Jahren zuvor. Ab 2019 verfolgte die Gesellschaft eine neue Schutzwaldstrategie, die eine nach Sanierungsdringlichkeit ausgerichtete Maßnahmenplanung vorsieht.

- 4.2 Die Bundesforste setzten die Empfehlung des RH zur Erhebung und Bewertung der Schutzwaldbestände um, indem sie eine Methode erarbeiteten, um den Zustand der einzelnen Schutzwaldflächen zu bewerten und nach Sanierungsdringlichkeit einzuteilen.

Der RH hob positiv hervor, dass die Bundesforste erstmalig für das Geschäftsjahr 2019 – auf Grundlage der Bewertung der Schutzwaldbestände nach Sanierungsdringlichkeit – Maßnahmenplanungen erstellten und im Jahr 2019 vermehrt Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald durchführten. In Anbetracht des noch bestehenden Handlungsbedarfs zur Erhaltung der Schutzwirkung bewertete der RH die Empfehlung, zeitgerecht Maßnahmen zu setzen, als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl den Bundesforsten, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht – entsprechend der festgestellten Sanierungsdringlichkeit – zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwalds zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 4.3 Die Bundesforste teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Problematik im Schutzwald sowie das zu dessen Lösung erforderliche Maßnahmenbündel bekannt seien und laufend Maßnahmen gesetzt würden. Aufgrund der langsamen Abläufe in den Schutzwäldern seien für deren Umsetzung in den kommenden Jahrzehnten aber Beharrlichkeit und Ausdauer notwendig.



Schutzwaldstrategie in Schutzwäldern außer Ertrag

5.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen,

- Maßnahmen zur Wildschadensreduktion vor allem auch im Schutzwald außer Ertrag durchzuführen und
- ergänzende Maßnahmen, welche die Naturverjüngung unterstützen (Jungwuchspflege), dort zu setzen, wo die Geländesituation dies erlaubt.

Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass Schutzwälder außer Ertrag weitgehend sich selbst überlassen blieben und die angestrebte Naturverjüngung nicht zufriedenstellend funktionierte. Laut der damals aktuellen Österreichischen Waldinventur wiesen 63 % der von den Bundesforsten bewirtschafteten Schutzwaldflächen außer Ertrag ein Verjüngungsdefizit auf (TZ 7 des Vorberichts).

Im Schutzwald außer Ertrag bestand daher wegen der vielerorts nicht vorhandenen Verjüngung die Gefahr einer schlechenden Verschlechterung des Zustands. Um zu vermeiden, dass in Zukunft aufwendige und teure Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, seien daher jene Faktoren, die einer ausreichenden Verjüngung entgegenstehen, insbesondere Wildverbiss und zu dichte Bodenvegetation, zu reduzieren.

(2) Die Bundesforste hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die wichtigste Voraussetzung für die positive Entwicklung des Schutzwalds die Reduktion der Verbissbelastung durch Schalenwild sei. Jagdreviere seien jedoch nicht streng nach Wirtschaftswald und Schutzwald zu trennen, deshalb müssten die durchgeführten Maßnahmen gemeinsam betrachtet werden. Die Bundesforste hätten umfangreiche Aktivitäten gesetzt, wie Schwerpunktbejagungen, die Verlängerung von Abschusszeiten, Zwangsabschüsse in Schadensschwerpunktgebieten, das Auflassen von Fütterungen, laufende Bemühungen, um den Abschuss zu erhöhen und Bewusstseinsbildung in der Jägerschaft.

Die Forstbetriebe würden, beginnend mit 2019, ein Maßnahmenprogramm für die Waldflege im Schutzwald erarbeiten, das dem Budget für das Jahr 2019 zugrunde gelegt werde. Maßnahmen zur Unterstützung der Naturverjüngung (Verjüngungseinleitung) seien jedoch nur dann Erfolg versprechend, wenn die ankommende Verjüngung keiner starken Verbissbelastung ausgesetzt sei. Solange diese wesentliche Rahmenbedingung noch nicht erfüllt sei, sei es in einem noch stabilen und schutzwirksamen Altbestand besser, zu warten, bis sich die Rahmenbedingungen



verbessert hätten. Eine ohnehin vorhandene Naturverjüngung werde durch Waldpflege (Schutz gegen Wild und Weidevieh, Jungwuchspflege etc.), soweit erforderlich, unterstützt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesforste im Zeitraum 2015 bis 2019 zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Verbissbelastung (Steigerung der Abschüsse, zusätzliche Schwerpunktbejagungen und Zwangsabschüsse sowie Reduktion der Rotwildfütterungen⁶) setzten. Diese Maßnahmen betrafen sowohl Schutzwälder als auch Wirtschaftswälder, weil sich die einzelnen Jagdreviere über eine größere Anzahl verschiedener Bestände erstrecken.

Um die Naturverjüngung im Schutzwald außer Ertrag zu verbessern, führten die Bundesforste im Jahr 2019 auf einer Fläche von 228,3 ha – das höchste Ausmaß seit dem Jahr 2010 – Waldpflegemaßnahmen durch. Die so bewirtschaftete Fläche war im Vergleich zur gesamten Fläche des Schutzwalds außer Ertrag (rd. 54.000 ha) mit 0,42 % gering.

Das unternehmensweite Jungwuchs-, Verbiss- und Schälmonitoring zeigte einen leicht positiven Trend. Der auf seichtgründigen Karbonatstandorten angestrebte Laubholzanteil von mindestens 20 % konnte im Jahr 2019 auf Waldflächen über 1.050 m auf über 60 % gesteigert werden, während er im Zeitraum 2010 bis 2014 noch zwischen 40 % und 50 % lag (Zielwert 80 %⁷); zudem war der Leittriebverbiss bei Tannen im Vergleich zum Betrachtungszeitraum 2010 bis 2014 rückläufig; im Jahr 2019 lag dieser bei rd. 20 % des Bestands.

5.2 Der RH erachtete seine Empfehlungen als umgesetzt, weil die Bundesforste Maßnahmen zur Wildschadensreduktion, die auch den Schutzwald außer Ertrag betrafen, setzten und ergänzende Maßnahmen zur Naturverjüngung (Jungwuchspflege) im Schutzwald außer Ertrag durchführten.

Angesichts der bestehenden Gefahr einer schlechenden Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds und zur Vermeidung aufwendiger Sanierungsmaßnahmen in Zukunft empfahl der RH den Bundesforsten, im Schutzwald außer Ertrag weiterhin Maßnahmen zur Wildschadensreduktion sowie Maßnahmen, welche die Naturverjüngung unterstützen, durchzuführen.

5.3 Die Bundesforste und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Reduktion von Wildschäden weiterhin ein zentrales Ziel im Schutz- und Wirtschaftswald sei. Um auf großer Fläche die natürliche Verjüngung zu fördern, sei in Weiterentwicklung des Projekts „Ökologie – Ökonomie“ das Teilprojekt „Risikominimierung durch Vorratsoptimierung in Nadelholzbeständen“ gestartet worden. Dabei soll in

⁶ von 280 im Jahr 2015 auf 250 im Jahr 2019

⁷ Der Laubholzanteil auf Flächen unter 1.050 m lag bei knapp über 80 %.



geeigneten Beständen schon frühzeitig die natürliche Verjüngung auf großer Fläche eingeleitet und mehr Stabilität erreicht werden. Zusätzlich seien auch positive Auswirkungen auf die Habitatqualität für Wildtiere zu erwarten.

Holzernte

- 6.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, eine spezifische Holzernteplanung für Schutzwaldflächen einzurichten, um den in den vergangenen Jahren infolge von Schadensereignissen entstandenen Rückstand bei den regulären Nutzungen abzubauen.

Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die Bundesforste die geplanten regulären Erntemengen im Schutzwald, also jene, die nicht infolge von Schadensereignissen zufällig anfielen, in den Jahren 2004 bis 2015 um durchschnittlich 64 % unterschritten. In diesem Zeitraum führten die Bundesforste in keinem Jahr die geplanten regulären Nutzungen in vollem Ausmaß durch, weil die Holzernte auf die von Schadensereignissen betroffenen Flächen verlagert werden musste.

Die Holzernte war für die Verjüngung der Bestände und für die nachhaltige Sicherung und Stabilisierung der Schutzwälder notwendig. Eine mangelnde Durchforstung und eine verringerte Entnahme von alten Stämmen verzögern die Verjüngung der Baumbestände und damit die Ausbildung eines gut strukturierten, stufenigen Bestandsaufbaus, wie er insbesondere für Schutzwälder angestrebt wird.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten die Bundesforste mitgeteilt, dass die Forstbetriebe beginnend mit dem Jahr 2019 ein Maßnahmenprogramm für die Holzernte im Schutzwald erarbeiten würden, welches dem Budget für das Jahr 2019 zugrunde liegen werde. Allerdings bedeute die Erhöhung der Nutzungsmenge nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Wirkungen des Schutzwaldzustands, solange der Wildstand nicht eine für die Waldverjüngung taugliche Höhe aufweise. Solange diese wesentliche Rahmenbedingung noch nicht erfüllt sei, sei es in einem noch stabilen und schutzwirksamen Altbestand besser, damit zu warten, bis sich die Rahmenbedingungen verbessert hätten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass auch im Zeitraum 2015 bis 2019 der Anteil zufälliger Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen – insbesondere Windwurf und Käferbefall – auf den Schutzwaldflächen der Bundesforste hoch war. Rund drei Viertel (501.000 Erntefestmeter (**Efm**)) der in diesem Zeitraum auf Schutzwaldflächen geernteten Holzmengen (rd. 675.000 Efm) waren auf Zufallsnutzungen zurückzuführen. Die im Rahmen der forstlichen Planung als erforderlich erachteten



Nutzungen im Schutzwald erfolgten nur in stark verringertem Ausmaß. In keinem Jahr wurden die geplanten regulären Nutzungen in vollem Ausmaß durchgeführt, weil eine Verlagerung der Holzernte auf die von Schadensereignissen betroffenen Flächen erforderlich war. Die tatsächlichen regulären Erntemengen im Schutzwald betrugen im überprüften Zeitraum zwischen 17 % (2019) und 44 % (2016 und 2017) der geplanten Erntemengen. Aufgrund der reduzierten regulären Nutzungen erhöhte sich der Ernterückstand auf diesen Flächen von 2015 bis 2019 um rd. 340.000 Efm, wie die folgende Tabelle zeigt:

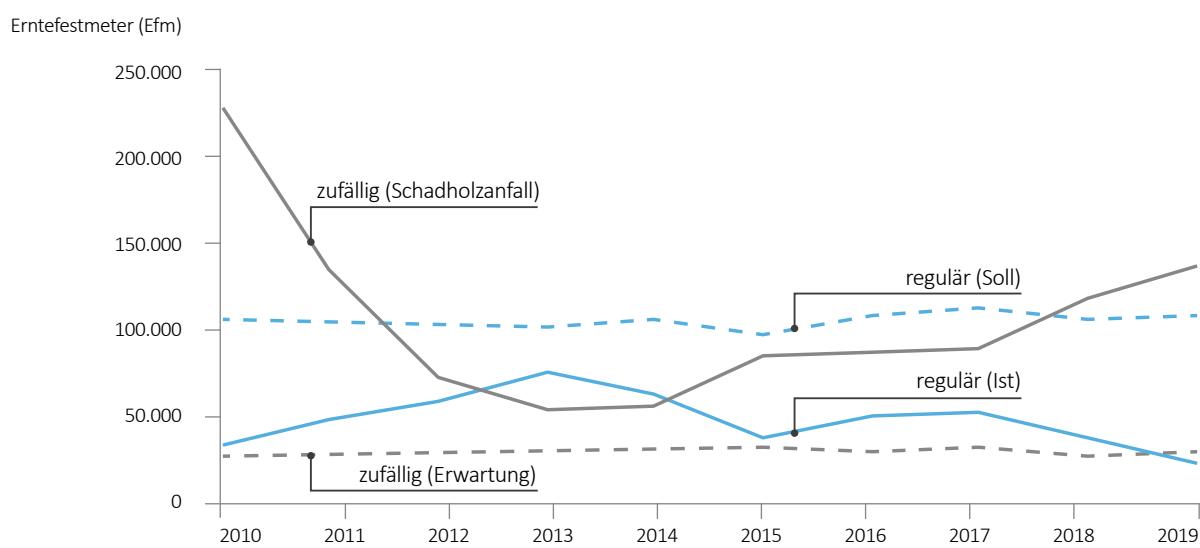
Tabelle 2: Geplante und tatsächliche Holzernte im Schutzwald

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
in Erntefestmetern						
geplante Ernte (Soll)	119.977	128.291	132.580	124.669	128.052	633.569
<i>davon</i>						
<i>regulär</i>	94.747	103.843	107.788	103.008	104.777	514.163
<i>zufällig</i>	25.230	24.448	24.792	21.661	23.275	119.406
tatsächliche Ernte (Ist)	112.660	128.230	132.978	147.692	153.023	674.583
<i>davon</i>						
<i>regulär</i>	31.013	45.416	47.156	31.636	18.071	173.292
<i>zufällig</i>	81.647	82.814	85.822	116.056	134.952	501.291
Differenz Soll (regulär) – Ist (regulär)	63.734	58.427	60.632	71.372	86.706	340.871
in %						
Anteil Ist (regulär) am Soll (regulär)	33	44	44	31	17	34

Quelle: Bundesforste

Die forstlichen Planungen der Bundesforste sahen jährliche Nutzungen im Schutzwald im Ausmaß von rd. 125.000 Efm vor. Neben den regulären Nutzungen, die auf bestimmten Flächen erfolgen sollten, sahen die Planungen auch zufällige Nutzungen im Verhältnis 80:20 vor. Die Bundesforste schrieben diese Planungen seit über zehn Jahren jährlich in nahezu unveränderter Weise fort, obwohl die tatsächlichen Nutzungen in allen Jahren wesentlich von den Planzahlen abwichen, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 3: Geplante und tatsächliche Holzernte im Schutzwald



Quelle: Bundesforste; Darstellung: RH

Die Bundesforste begründeten ihre Vorgangsweise auch im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung damit, dass derzeit die Erhöhung der Nutzungsgröße nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Wirkungen des Schutzwaldzustands bedeute. Solange der Wildstand nicht eine für die Waldverjüngung taugliche Höhe aufweise, sei es in einem noch stabilen und schutzwirksamen Altbestand besser, damit zu warten, bis sich die Rahmenbedingungen verbessert hätten.

- 6.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Bundesforste die Empfehlung, eine spezifische Holzernteplanung für Schutzwaldflächen einzurichten, um den infolge von Schadensereignissen entstandenen Rückstand bei den regulären Nutzungen abzubauen, nicht umsetzen.



Der RH stimmte den Bundesforsten zu, dass Wildschäden ein wesentliches Hemmnis für das Wachstum des Waldes und insbesondere für eine ausreichende Verjüngung des Schutzwalds darstellen. Er verwies jedoch auf den dringenden Handlungsbedarf, um die Schutzwirkung zu erhalten. Laut der von den Bundesforsten erstellten Dringlichkeitsbewertung für die Schutzwaldverbesserung müssen auf 12 % der rd. 150.000 ha Schutzwaldflächen binnen zehn Jahren und auf 62 % der Flächen binnen 20 Jahren Maßnahmen erfolgen. Das hohe Alter vieler Bestände – die älteste Baumschicht war auf 27 % der Flächen bereits über 200 Jahre alt – ist eine der Ursachen dafür.

Der RH empfahl den Bundesforsten, bei den Holzernteplanungen die zufälligen Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen in einer realistischeren Weise zu berücksichtigen.

- 6.3 Die Bundesforste und das Ministerium führten in ihren Stellungnahmen aus, oberstes Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sei die Einhaltung des Gesamthiebsatzes. Aufgrund des hohen Schadholzanfalls der letzten Jahre seien regulär geplante Nutzungen im Schutzwald und auch im Wirtschaftswald zurückgestellt worden, um den Holzmarkt nicht zusätzlich zu belasten und um die vorhandenen Ressourcen auf den Schadflächen optimal einzusetzen. Außerdem sei es sinnvoll, Nutzungen im Schutzwald erst dann durchzuführen, wenn die Verbissbelastung auf ein geringes Maß reduziert worden sei. Andernfalls wäre die Schutzwirkung bei hohen Kosten für Schutzmaßnahmen lange beeinträchtigt. Jagdliche Maßnahmen würden großflächig gesetzt. Diese würden die Waldverjüngung ermöglichen und keine waldbaulichen Kosten verursachen. Die notwendigen Pflegemaßnahmen im Schutzwald würden jedenfalls durchgeführt.



Waldpflegemaßnahmen

7.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Pflege der Schutzwaldflächen im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Schutzfunktion zu intensivieren. Dafür wären weitere waldbauliche Maßnahmen (z.B. zusätzliche Pflanzungen zur Verkürzung des Verjüngungszeitraums überalterter Bestände oder Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Walderschließung) zur Sicherung und Stabilisierung der bewirtschafteten Schutzwaldflächen zu ergreifen.

Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die Bundesforste – aufbauend auf den Ergebnissen der Forsteinrichtung – waldbauliche Maßnahmen durchführten. Zu den wichtigsten Waldpflegemaßnahmen zählten die Aufforstung, die Jungwuchspflege, Maßnahmen zum Schutz gegen Wild und Weidevieh, die Dickungspflege sowie die Käferbekämpfung. Die Aufwendungen dafür lagen im Zeitraum 2010 bis 2014 zwischen 14,65 Mio. EUR und 10,88 Mio. EUR. Davon entfielen auf Schutzwaldflächen im jährlichen Durchschnitt nur rd. 7 % bzw. rd. 850.000 EUR.

Für die Waldpflegemaßnahmen auf Schutzwaldflächen im Ertrag wendeten die Bundesforste pro Hektar nur rund ein Viertel des Betrags auf, der auf Wirtschaftswaldflächen im Ertrag zum Einsatz kam. Aufgrund des (schlechten) Zustands der Schutzwälder wären jedoch gerade auf diesen Flächen intensive Maßnahmen zur Stabilisierung und Sanierung zu ergreifen gewesen (TZ 7 des Vorberichts). Wie der RH im Vorbericht ausgeführt hatte, bewirtschafteten die Bundesforste die Schutzwaldflächen vorrangig ertragsorientiert und erfüllten dadurch die im Bundesforstegesetz 1996 verankerte Zielvorgabe der bestmöglichen Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzfunktion der Waldflächen unzureichend.

(2) Die Bundesforste hatten im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass die Forstbetriebe beginnend mit dem Jahr 2019 ein Maßnahmenprogramm für die verstärkte Holzernte und Waldpflege im Schutzwald erarbeiten würden, das dem Budget für das Jahr 2019 zugrunde gelegt werde. Erweitert werde dieses waldbauliche Maßnahmenprogramm um jagdliche und erschließungstechnische Vorhaben, weil ohne entsprechenden (ergänzt RH: reduzierten) Wildbestand sämtliche Anstrengungen in Richtung Zustands- und Funktionsverbesserung des Schutzwalds vergebens seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Forstbetriebe der Bundesforste für das Geschäftsjahr 2019 erstmalig von der Dringlichkeit der Schutzwaldverbesserung abgeleitete Maßnahmenpläne erstellten und die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen auswiesen. Die Aufwendungen für die geplanten Waldpflegemaßnahmen waren mit 1,33 Mio. EUR budgetiert. Im Vergleich zu früheren Jahren sollten



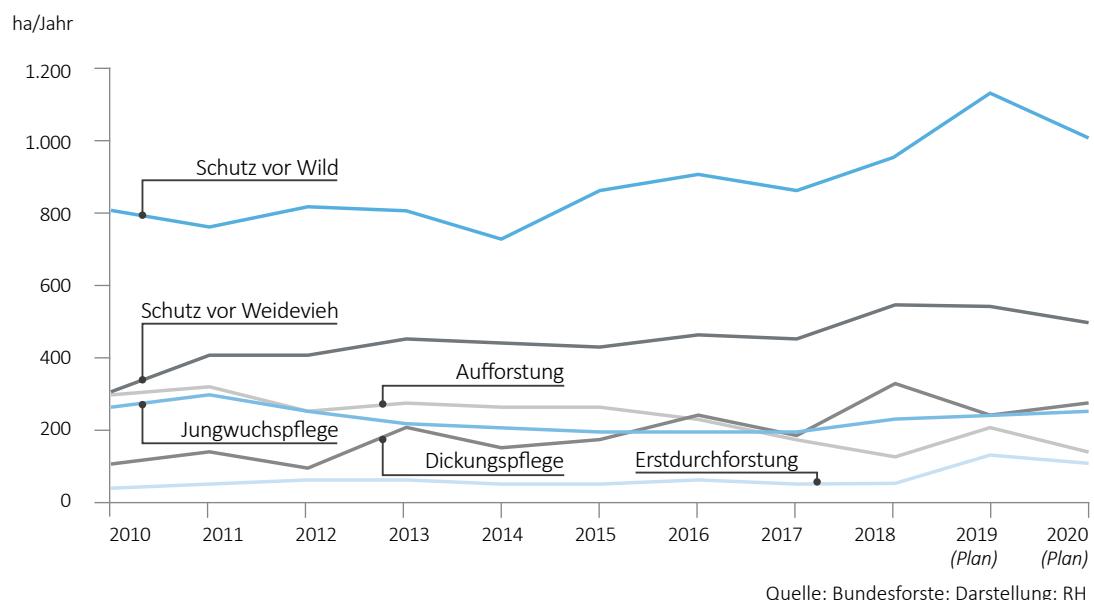
auf größeren Flächen Maßnahmen durchgeführt werden, lediglich Aufforstungen sollten auf einer kleineren Fläche erfolgen. Die einzelnen Forstbetriebe planten allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß, Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald durchzuführen.

Die für 2020 erstellten Maßnahmenpläne für die Schutzwaldflächen sahen einen leicht reduzierten Maßnahmenumfang und Aufwendungen für Waldpflege im Schutzwald in Höhe von 1,46 Mio. EUR vor.

Die einzelnen Forstbetriebe setzten die für 2019 geplanten Waldpflegemaßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß um, in Summe wurde der geplante Maßnahmenumfang annähernd erreicht.

Die Flächen mit Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald entwickelten sich wie folgt:

Abbildung 4: Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald





Die Aufwendungen für Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald sanken von 0,72 Mio. EUR (7,23 EUR/ha) im Jahr 2015 auf 0,43 Mio. EUR (4,32 EUR/ha) im Jahr 2018. In diesem Jahr entfielen lediglich 3,6 % der gesamten Aufwendungen für Waldpflegemaßnahmen (11,28 Mio. EUR) auf Schutzwaldflächen:

Tabelle 3: Aufwendungen für Waldpflege im Wirtschaftswald und im Schutzwald

	2015	2016	2017	2018	2019	Plan 2020
Aufwendungen für Waldpflege	in EUR					
Wirtschaftswald	10.475.843	10.486.809	9.687.120	11.283.300	10.642.522	k.A.
Schutzwald	718.083	699.403	639.141	429.071	1.386.576	1.456.432
Aufwendungen für Waldpflege pro ha¹	in EUR/ha					
Wirtschaftswald	31,30	31,34	28,95	33,72	31,80	k.A.
Schutzwald	7,23	7,04	6,43	4,32	13,96	14,66

ha = Hektar

k.A. = keine Angabe

Quelle: Bundesforste

¹ Als Basis für die Umrechnung diente die von den Bundesforsten vorgenommene Kategorisierung ihrer Waldflächen. Dabei wurden 99.350 ha als Schutzwald im Ertrag und 334.651 ha als Wirtschaftswald im Ertrag ausgewiesen.

Im Jahr 2019 wendeten die Bundesforste für Waldpflegemaßnahmen insgesamt rd. 12 Mio. EUR auf, davon 10,64 Mio. EUR (89 %) im Wirtschaftswald und 1,39 Mio. EUR (11 %) im Schutzwald⁸. Flächenbezogen errechneten sich Pflegeaufwendungen von 31,80 EUR/ha im Wirtschaftswald und 13,96 EUR/ha im Schutzwald.

Von den im Jahr 2019 für Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald aufgewendeten 1,39 Mio. EUR entfielen rd. 770.000 EUR auf Maßnahmen zur Käferbekämpfung. In den Jahren 2017 und 2018 waren es jeweils nur rd. 80.000 EUR.

7.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Bundesforste erstmalig für das Geschäftsjahr 2019 – auf Basis der Bewertung der Schutzwaldbestände nach Sanierungsdringlichkeit – Maßnahmenplanungen erstellten und im Jahr 2019 vermehrt Waldpflegemaßnahmen im Schutzwald durchführten. Die dafür im Jahr 2019 getätigten und für 2020 budgetierten Aufwendungen lagen deutlich über jenen der Vorjahre.

Allerdings waren die pro Hektar getätigten Aufwendungen für Waldpflege im Schutzwald nicht einmal halb so hoch wie im Wirtschaftswald. Der RH hielt zudem fest, dass hohe Aufwendungen für Maßnahmen zur Käferbekämpfung anfielen, während sich der Umfang anderer Maßnahmen (Aufforstung, Jungwuchspflege, Erstdurchforstung und Dickungspflege) wenig änderte.

⁸ Schutzwald im Ertrag



Der RH bewertete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl den Bundesforsten, in Anbetracht des nach wie vor bestehenden Handlungsbedarfs für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen die erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten.

- 7.3 Die Bundesforste und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Maßnahmen für den Schutzwald – wie in der Schutzwaldstrategie festgehalten – jährlich bei der Budgetplanung mit dem Aufsichtsrat besprochen würden. Die Bundesforste merkten zudem an, dass der Eigentümer dadurch die Möglichkeit habe, die erforderlichen Ressourcen freizugeben.

Betriebsinterne Schutzwaldprojekte

- 8.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen,
- die betriebsintern durchgeführten Schutzwaldprojekte zu evaluieren, um Rückschlüsse über den Erfolg gesetzter Maßnahmen zu gewinnen, und
 - konkrete Projektziele und Zeitlimite festzulegen, um den Erfolg von Projekten beurteilen zu können.

Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die einzelnen betriebsinternen Schutzwaldprojekte der Bundesforste, die grundsätzlich positiv zu bewerten waren, wenig bis gar nicht dokumentiert waren und insbesondere – mit Ausnahme des Schutzwaldsanierungsprojekts „Höllengebirge“ in Oberösterreich – keine Berichte über den Erfolg der gesetzten Maßnahmen vorlagen. Viele Projekte begannen vor rd. 25 Jahren mit Erstmaßnahmen, in den Jahren 2010 bis 2015 kamen keine neuen Projekte hinzu.

(2) Laut Mitteilung der Bundesforste im Nachfrageverfahren habe die Revision der internen Schutzwaldprojekte zu dem Ergebnis geführt, dass sich die Bundesforste auf die bestehenden flächenwirtschaftlichen Projekte fokussieren und den Projektstatus der betriebsinternen Schutzwaldprojekte beenden würden. Lediglich das Schutzwaldprojekt „Höllengebirge“ werde als internes Projekt weitergeführt. In Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung würden zusätzliche flächenwirtschaftliche Projekte eingerichtet. Durch die Fokussierung auf derartige Projekte sei gewährleistet, dass zum jeweiligen Projekt Ziele und Zeitlimite definiert seien.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesforste die betriebsintern durchgeföhrten Schutzwaldprojekte bis auf das Schutzwaldprojekt „Höllengebirge“, das noch bis in das Jahr 2026 laufen soll, beendeten. Laut Aussage der Bundesforste sei nicht beabsichtigt, neue betriebsinterne Schutzwaldprojekte zu beginnen. Die Gesellschaft konzentriere sich stattdessen auf flächenwirtschaftliche Projekte mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und mit den Landesforstdirektionen.

Schriftliche Unterlagen zur Revision der betriebsinternen Schutzwaldprojekte oder andere Evaluierungsergebnisse, die Rückschlüsse auf den Erfolg gesetzter Maßnahmen ermöglicht hätten, lagen nicht vor.

Im März 2020 waren die Bundesforste an 30 flächenwirtschaftlichen Projekten beteiligt, die Durchführung von drei weiteren Projekten war beantragt. Das betriebsinterne Schutzwaldprojekt „Höllengebirge“ führten sie als Musterprojekt weiter.

8.2 Die Bundesforste setzten die Empfehlung des RH zur Evaluierung betriebsinterner Schutzwaldprojekte nicht um, weil sie diese keiner nachvollziehbaren Bewertung unterzogen. Eine Evaluierung hätte Rückschlüsse über den Erfolg gesetzter Maßnahmen aufzeigen und Kosten – auch im Vergleich zu flächenwirtschaftlichen Projekten – transparent machen können.

Die Umsetzung der Empfehlung, konkrete Projektziele und Zeitlimite festzulegen, entzog sich mangels Anwendungsfall einer Beurteilung, weil die Bundesforste entschieden hatten, die betriebsinternen Schutzwaldprojekte zu beenden und keine neuen zu beginnen.

8.3 Die Bundesforste teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die betriebsinternen Schutzwaldprojekte – mit Ausnahme des Projekts Höllengebirge – nicht fortgeführt würden, weil diese vor rd. 30 Jahren angelegt und auf Basis der damals diskutierten „Schutzwaldmilliarde“ umgesetzt werden sollten. Dieses Programm sei bedauerlicherweise nicht zustande gekommen, wodurch eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Projekte fehlte. Durch die Ausarbeitung der neuen Schutzwaldstrategie mit der Einstufung des gesamten Schutzwalds in ein Ampelsystem könne die Bearbeitung dringlicher Flächen besser gewährleistet werden. Auch die jagdlichen Maßnahmen könnten und sollten nicht nur auf die ehemals doch kleinen Projektflächen reduziert werden.



Wildschadensabwehr und Wildmanagement

Wildschäden

- 9.1 (1) Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, die Höhe der durch Wildeinfluss entstehenden Einbußen und drohende zusätzliche Aufwendungen möglichst genau zu ermitteln und vor diesem Hintergrund die Erträge aus der Jagd zu beurteilen.

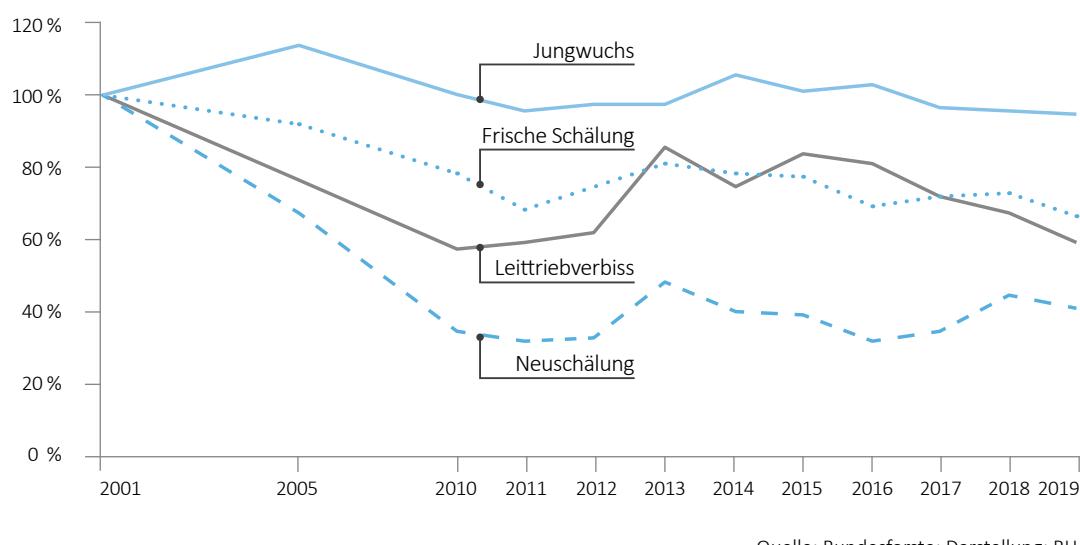
Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass die durch Wild verursachten Waldschäden ein wesentliches Hemmnis für das Wachstum des Waldes und insbesondere für eine ausreichende Verjüngung des Schutzwalds darstellten. Eine Bewertung des monetären Schadens, welcher den Bundesforsten durch Wildverbiss und Schälung entstand, lag nicht vor.

Für den Wirtschaftswald hatte eine dem Aufsichtsrat im März 2014 präsentierte Abschätzung die Schäden pro Hektar und Jahr bei starkem Verbiss mit 15 EUR bis 28 EUR und bei starken Schälschäden mit 42,20 EUR beziffert. Da laut den Bundesforsten rd. 25 % ihrer Flächen von Schälschäden betroffen waren, ließen sich jährliche Einbußen von rd. 4 Mio. EUR errechnen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten die Bundesforste mitgeteilt, dass eine Bewertung der durch Wildeinfluss entstehenden Einbußen in Zusammenarbeit mit namhaften Experten der Universität für Bodenkultur durchgeführt und den Erträgen aus der Jagd gegenübergestellt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesforste im Jahr 2001 mit dem Ziel, die Trends bei den Wildschäden aufzuzeigen, ein unternehmensweites Monitoring einrichteten. Im Rahmen des Monitorings wurden jährlich auf über tausend Probe- flächen der Leittriebverbiss, neue und frische Stammschälungen sowie der Jung- wuchs erhoben. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Wildschäden:

Abbildung 5: Entwicklung bei Verbiss, Schälung und Jungwuchs



Quelle: Bundesforste; Darstellung: RH

Beim Jungwuchs blieben die Stammzahlen pro Hektar über die Jahre relativ gleich, in den letzten Jahren nahmen sie leicht ab. Beim Leittriebverbiss und bei den Schälungen waren nach einer starken Abnahme der Schäden im Zeitraum 2001 bis 2010 schwankende Entwicklungen festzustellen. Einer positiven Entwicklung beim Leit- triebverbiss und bei frischen Schälungen stand keine weitere Verbesserung bei den Neuschälungen⁹ gegenüber.

⁹ Man spricht von Neuschälungen, wenn solche Schäden erstmalig festgestellt wurden.



Die Bundesforste bewerteten¹⁰ Ende 2017 im Rahmen des Projekts „Ökologie – Ökonomie“ mit Expertinnen und Experten der Universität für Bodenkultur die ökonomischen Auswirkungen jagdbetrieblicher, forstökologischer und forstwirtschaftlicher Maßnahmen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Erlöse und Kosten sowie Erlöspotenziale und vermeidbare Kosten verschiedener Maßnahmen ermittelt und gegenübergestellt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4: Ökonomische Maßnahmenbewertung

Maßnahmen bzw. Folgeschäden	Erlösminderung bzw. Kosten	Erlöspotenzial bzw. vermeidbare Kosten
in EUR/Jahr		
Naturschutzmaßnahmen	200.000	–
Verzicht auf Biomassenutzung	5.700.000	11.000.000
Kahlschlagverzicht	1.200.000	–
Aufforstung	–	3.340.000
Berufsjägerinnen und –jäger	1.240.000	–
Schälschäden	–	1.600.000
Verjüngungsverzögerung	–	3.000.000
Entmischung	–	4.800.000
Summe	8.340.000	23.740.000

Quelle: Bundesforste

Die Untersuchung ergab hohe Erlöspotenziale bzw. vermeidbare Kosten. So könnten z.B. auf sensiblen Standorten durch den Verzicht, anfallende Biomasse¹¹ zu nutzen, deutlich höhere Erlöse (11 Mio. EUR) erzielt werden als Erlösminderungen (5,70 Mio. EUR) anfallen würden.

Die durch Wildeinfluss entstehenden Einbußen (Schälschäden, Verjüngungsverzögerung, Entmischung) wurden mit 9,40 Mio. EUR, die durch eine effizientere Naturverjüngung (anstatt Aufforstung) möglichen Einsparungen mit 3,34 Mio. EUR und die zusätzlichen Aufwendungen für betriebseigene Berufsjägerinnen und –jäger mit 1,24 Mio. EUR beziffert. Eine Verkleinerung der Jagdreviere könnte einen Rückgang der Erträge aus der Jagd in Grenzen halten. Während der Jagderlös bei Revieren bis 200 ha zwischen 35 EUR und 40 EUR pro Hektar lag, machte er bei Jagdrevieren über 2.000 ha nur noch rd. 15 EUR pro Hektar aus.

¹⁰ Aufsichtsratssitzung vom 19. Dezember 2017

¹¹ In Ästen, Zweigen und Nadeln enthaltene Nährstoffe können sensible (ertragsschwache) Standorte verbessern.



- 9.2 Die Bundesforste setzten die Empfehlung des RH um, indem sie im Rahmen des Projekts „Ökologie – Ökonomie“ eine ökonomische Bewertung von jagdbetrieblichen, forstökologischen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen vornahmen und daran anknüpfende Erlöspotenziale bzw. vermeidbare Kosten aufzeigten, die den Erträgen aus der Jagd gegenübergestellt werden können. Das Monitoring der Bundesforste zeigte nach Ansicht des RH aber auch, dass trotz des positiven Trends beim Leittriebverbiss und bei den frischen Schälungen nach wie vor jagdbetriebliche Maßnahmen erforderlich waren. Dies vor allem wegen der leicht gesunkenen Stammzahlen pro Hektar beim Jungwuchs von Bäumen, der fehlenden Verbesserung bei Neuschälungen und des negativen Trends in einzelnen Forstbetrieben.

Wildbestand und Abschussplanung

- 10.1 (1) Die Wildbestandsregulierung und damit die Abschussplanung sowie die Erfüllung der darin festgelegten Mindestabschusszahlen waren ein wesentliches Element der Prävention von Wildschäden. Der RH hatte den Bundesforsten in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, auf die Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen hinzuwirken.

Die Abschussplanung für Reh-, Rot- und Gamswild sah für den Zeitraum 2010 bis 2014 unternehmensweit steigende oder in etwa gleich hohe Abschüsse vor. Die tatsächlich getätigten Abschüsse lagen fast immer unter den Planzahlen. Die Erfüllungsquoten betrugen im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums unternehmensweit 80,9 % bei Gamswild, 90,0 % bei Rotwild und 92,6 % bei Rehwild. Dies konnte die bestehende Wald–Wild–Problematik zusätzlich verschärfen, weil bereits geringe Abschussausfälle den Wildbestand stark erhöhen können.

(2) Laut Mitteilung der Bundesforste im Nachfrageverfahren werde danach getraghtet, die Abschusspläne ambitioniert anzusetzen, wodurch die Planzahlen nicht immer zu 100 % erfüllt würden. Wichtig sei, dass die absoluten Abschusszahlen ansteigen. Dies habe man auch 2017 erreicht, dem Jahr mit dem höchsten Abschuss bei Rot- und Rehwild in der Geschichte der Bundesforste. Da die Bundesforste auf verpachteten Flächen nur geringen Einfluss auf die Abschussplanerstellung hätten, würden insbesondere in Schadensgebieten immer mehr Pachtverträge in Abschussverträge umgewandelt und auch Mindererlöse in Kauf genommen. Die Abschusszahlen auf diesen Flächen seien 2016 und 2017 durchschnittlich um 0,5 bis 0,6 Stück/100 ha über den Stückzahlen von Pachtrevieren gelegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundesforste die Anzahl der Jagdreviere durch Teilung von problematischen Revieren mit zu wenigen Abschüssen erhöhten. Weiters schlossen sie vermehrt Abschussverträge statt Pachtverträge ab, weil sie bei



Abschussverträgen als Jagdausübungsberechtigte¹² mehr Einfluss auf die Gestaltung der Abschusspläne bei den Bezirksverwaltungsbehörden nehmen konnten. Die Anzahl an Abschussverträgen stieg von 542 (2012) auf 921 (2019), die Anzahl an Pachtverträgen sank im gleichen Zeitraum von 756 auf 724.

In Jagdrevieren mit Abschussverträgen lagen die Abschüsse um rd. 10 % über den Abschüssen in verpachteten Revieren.¹³ Die Bundesforste nahmen zusätzliche Berufsjägerinnen und –jäger auf, um in problematischen Jagdrevieren verstärkt zu jagen und die Erfüllung der Abschusspläne sicherzustellen.¹⁴

Der RH verglich die Abschusspläne und die tatsächlich getätigten Abschüsse für zwei Betrachtungszeiträume (2010 bis 2014 bzw. 2015 bis 2019):

Tabelle 5: Geplante und tatsächliche Wildabschüsse in den Jagdrevieren der Bundesforste

	Abschusspläne			Abschüsse			Planerfüllung	
	2010 bis 2014	2015 bis 2019	Veränderung	2010 bis 2014	2015 bis 2019	Veränderung	2010 bis 2014	2015 bis 2019
Wildart	Stück/Jahr		%	Stück/Jahr		%	%	
Gamswild	5.759	5.407	-6,1	4.654	5.180	11,3	80,8	95,8
Rehwild	18.298	19.259	5,3	16.928	19.681	16,3	92,5	102,2
Rotwild	9.867	9.456	-4,2	8.871	9.420	6,2	89,9	99,6
Summe	33.924	34.122	0,6	30.453	34.281	12,6	89,8	100,5

Quelle: Bundesforste

Die geplanten Abschusszahlen für die Jahre 2015 bis 2019 lagen im Durchschnitt mit insgesamt 34.122 Stück/Jahr geringfügig (+0,6 %) über jenen des Vergleichszeitraums 2010 bis 2014 (33.924 Stück/Jahr).

Für das Jahr 2019 war trotz des positiven Trends der vergangenen Jahre ein leichter Rückgang sowohl bei den Abschüssen in absoluten Zahlen als auch bei der Erfüllung der Abschusspläne zu verzeichnen (z.B. wurde der Abschussplan beim Rehwild mit einer Abschussquote von 18.787 Stück zu 96,4 % erfüllt). Der Rückgang der Abschüsse könnte laut den Bundesforsten auf den strengen Winter 2018/2019 und den Rückgang des Wildbestands zurückzuführen sein.

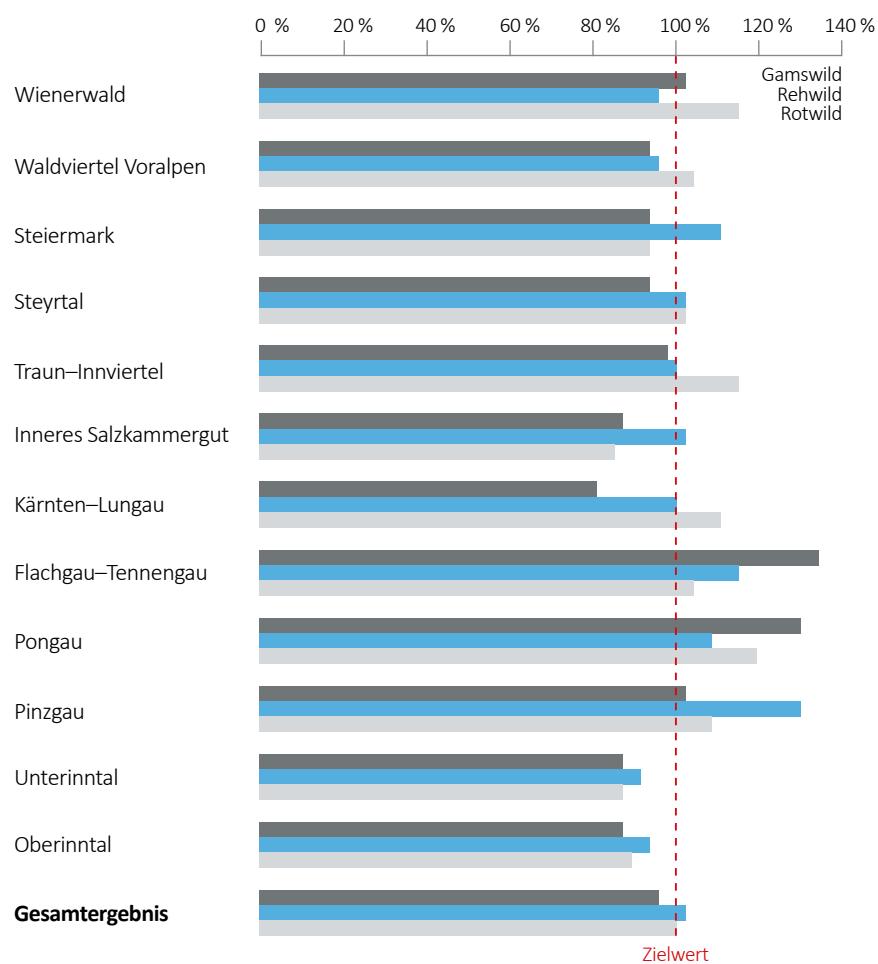
¹² Der Jagdausübungsberechtigte ist bei Pachtverträgen der Jagdpächter, bei Abschussverträgen der Grund-eigentümer.

¹³ Seit dem Jahr 2015 gab es zwischen 3,1 und 3,7 Abschüsse pro 100 ha Pachtfläche und zwischen 3,8 und 4,2 Abschüsse pro 100 ha Regiefläche.

¹⁴ Anstieg von 21 Berufsjägern im Jahr 2015 auf 29 im Jahr 2018; zudem erhöhten die Bundesforste auch die Anzahl an Schwerpunktbejagungen von 87 im Jahr 2015 auf 192 im Jahr 2019.

Die vorgegebenen Abschusszahlen wurden in Summe eingehalten. In den jeweiligen Forstbetrieben war die Situation jedoch unterschiedlich. Die Abschusszahlen in den Forstbetrieben Inneres Salzkammergut, Unterinntal und Oberinntal lagen deutlich unter den Planzahlen. Die folgende Abbildung zeigt die geplanten und die tatsächlichen Wildabschüsse:

Abbildung 6: Geplante und tatsächliche Wildabschüsse in den Forstbetrieben im Zeitraum 2015 bis 2019



Quelle: Bundesforste; Darstellung: RH

- 10.2 Die Bundesforste setzten die Empfehlung des RH um, indem sie durch das Teilen von Jagdrevieren, durch vermehrte Abschussverträge und die Anstellung zusätzlicher Berufsjägerinnen und –jäger (für die Erfüllung der Abschusspläne und die Bejagung problematischer Reviere) im Zeitraum 2015 bis 2019 eine bessere Einhaltung der Abschusspläne erreichten als im Zeitraum 2010 bis 2014. Die Abschüsse an Rehwild,



Rotwild und Gamswild waren im Zeitraum 2015 bis 2019 zwischen 6 % und 16 % höher als im Vergleichszeitraum 2010 bis 2014.

Der RH empfahl den Bundesforsten, der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen weiterhin die erforderliche Bedeutung beizumessen.

Der RH erachtete dies für wesentlich

- aufgrund der Bedeutung der Reduktion des Wildbestands für eine Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere deren Verjüngung),
- weil in drei Forstbetrieben der Bundesforste trotz eines insgesamt positiven Trends die Abschusspläne nicht eingehalten wurden und
- weil im Jahr 2019 die Abschüsse und damit auch die Erfüllung der Abschusspläne in den Jagdrevieren der Bundesforste rückläufig waren.

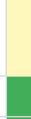
- 10.3 Die Bundesforste teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erfüllung der Abschusspläne weiter angestrebt werde, wobei die absolute Höhe der Abschüsse wirkungsvoller sei. Mit den Forstbetrieben werde daher die absolute Höhe der Abschüsse für das Folgejahr vereinbart.



Schlussempfehlungen

11 Der RH stellte fest, dass

- das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus von zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und eine teilweise umsetzte,
- die Österreichische Bundesforste AG von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umsetzte, zwei teilweise und zwei nicht umsetzte. Für eine Empfehlung lag kein Anwendungsfall vor.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2017/29	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus					
9	Präzisierung der konkurrierenden Vorgaben des Bundesforstgegesetzes 1996 – bestmöglicher wirtschaftlicher Erfolg aus der Holznutzung versus bestmögliche Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes	 nicht umgesetzt	2	 teilweise umgesetzt	
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Österreichische Bundesforste AG					
18	Klärung der finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Maßnahmen im Schutzwald	 zugesagt	3	 umgesetzt	
Österreichische Bundesforste AG					
18	rasche Inangriffnahme der – nach Klärung der Finanzierung zusätzlicher Schutzwaldbewirtschaftungsmaßnahmen – davon abgeleiteten Maßnahmen	 nicht umgesetzt	3	 umgesetzt	
7	vollständige Erhebung und Bewertung aller Schutzwaldbestände	 nicht umgesetzt	4	 umgesetzt	
7	zeitgerechtes Setzen der erforderlichen Maßnahmen in den Schutzwäldern	 zugesagt	4	 teilweise umgesetzt	
11	Maßnahmen zur Wildschadensreduktion vor allem auch im Schutzwald außer Ertrag	 zugesagt	5	 umgesetzt	
11	ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Naturverjüngung (Jungwuchspflege)	 zugesagt	5	 umgesetzt	
12	spezifische Holzernteplanung für Schutzwaldflächen zum Abbau des infolge von Schadensereignissen entstandenen Rückstands bei den regulären Nutzungen	 zugesagt	6	 nicht umgesetzt	
14	Intensivierung der Pflege der Schutzwaldflächen im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Schutzfunktion; weitere waldbauliche Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung der bewirtschafteten Schutzwaldflächen	 zugesagt	7	 teilweise umgesetzt	
16	Evaluierung der betriebsintern durchgeführten Schutzwaldprojekte	 umgesetzt	8	 nicht umgesetzt	
16	Festlegung konkreter Projektziele und Zeitlimite bei betriebsinternen Schutzwaldprojekten	 umgesetzt	8	kein Anwendungsfall	
20	Ermittlung der Höhe der durch Wildeinfluss entstehenden Einkäufe und der drohenden zusätzlichen Aufwendungen; Beurteilung der Erträge aus der Jagd vor diesem Hintergrund	 umgesetzt	9	 umgesetzt	
23	Hinwirken auf die Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen	 zugesagt	10	 umgesetzt	



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus**

- (1) Das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ sollte in die Satzung der Bundesforste aufgenommen werden. (TZ 2)
- (2) In den jährlichen Managementgesprächen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand der Bundesforste sollten auch strategische Prioritäten des Eigentümers im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzwaldzustands thematisiert werden. (TZ 2)

Österreichische Bundesforste AG

- (3) Bei Umsetzung der Schutzwaldstrategie wäre sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. (TZ 3)
- (4) Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wären zeitgerecht – entsprechend der festgestellten Sanierungsdringlichkeit – zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwalds zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (TZ 4)
- (5) Angesichts der bestehenden Gefahr einer schlechenden Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds und zur Vermeidung aufwendiger Sanierungsmaßnahmen sollten in Zukunft im Schutzwald außer Ertrag weiterhin Maßnahmen zur Wildschadensreduktion sowie Maßnahmen, welche die Naturverjüngung unterstützen, durchgeführt werden. (TZ 5)
- (6) Bei den Holzernteplanungen wären die zufälligen Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen in einer realistischeren Weise zu berücksichtigen. (TZ 6)
- (7) In Anbetracht des nach wie vor bestehenden Handlungsbedarfs wären für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen die erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. (TZ 7)
- (8) Der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen sollte weiterhin die erforderliche Bedeutung beigemessen werden. (TZ 10)



Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG;
Follow-up-Überprüfung



Wien, im Juni 2021
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Österreichische Bundesforste AG

Vorstand

Dipl.-Ing. Dr. Georg Erlacher

(1. März 2001 bis 31. März 2015)

Mag. Georg Schöppl

(seit 15. April 2007)

Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Freidhager

(seit 1. April 2015)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Werner Wutscher

(4. Februar 2008 bis 22. Mai 2018)

Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger

(seit 23. Mai 2018)

Stellvertretung

Mag. Michael Höllerer

(27. April 2012 bis 1. März 2018)

KommR Georg Spiegelfeld

(seit 2. März 2018)

R
—
H

